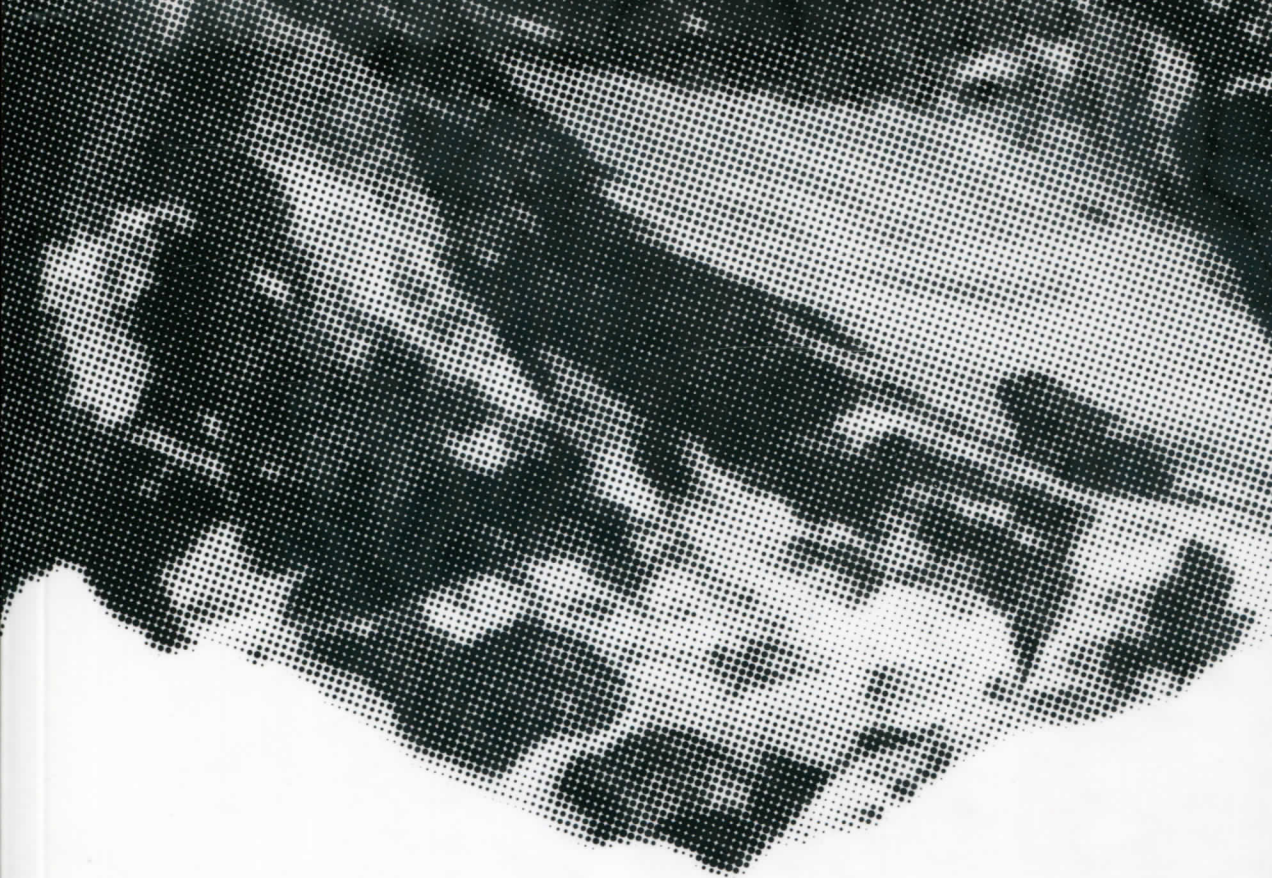




**Prinzipienkonflikte
in der Schweizer
Raumplanung**

v/dlf

Linus Wild

Impressum

Autor

Linus Wild, Chur

Gestaltung

Fritjof Wild, Düsseldorf

Wissenschaftliche Arbeit
zur Erlangung des Grades eines Master of Arts (M.A.) an der Fakultät
für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft der
Ludwig-Maximilians-Universität München, eingereicht bei Prof. Dr. Wilhelm Vossenkuhl

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de>
abrufbar.

ISBN 978-3-7281-4013-5

verlag@vdf.ethz.ch
www.vdf.ethz.ch

© 2021, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
ausserhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des
Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

I INHALT

I	Einleitung	7
II	Warum die Ethik eine Konfliktwissenschaft ist	9
1	Zum Verhältnis von Moral, Sitte und Ethik	9
1.1	Sitte	9
1.2	Moral	10
1.3	Ethik	10
2	Prinzipien	12
2.1	Reichweite der Prinzipien	12
2.2	Herkunft der Prinzipien	14
2.3	Prinzipienkonflikte	15
3	Konfliktlösungen – echte und unechte Lösungen	18
4	Maximenmethode	19
4.1	Einordnung der Maximenmethode	19
4.2	Normative Ansprüche	21
4.3	Güter	22
4.4	Wertgefüge	25
4.5	Zusammenfassung Maximenmethode	26
III	Raumplanung als Konfliktmediation	27
1	Entstehung der Raumplanung	27
1.1	Von der Antike bis ins 20. Jahrhundert	27
2	Prinzipien der Schweizer Raumplanung	32
2.1	Verfassungsmässige Prinzipien	32
2.2	Prinzipien auf Gesetzesebene	34
3	Interessen und Prinzipien	38
4	Der Abwägungsprozess	39
4.1	Planungstheorie	39
4.2	Bundesgesetze	41
4.3	Richtplanung	44
4.4	Nutzungsplanung	46
4.5	Baubewilligung	48
4.6	Informelle Planungen	50

IV	Praxisbeispiele	51
1	Praxisbeispiel Personalwohnhäuser	51
1.1	Ausgangslage	51
1.2	Gutachten zur Interessenabwägung	52
1.3	Beurteilung des Abwägungsprozesses	54
2	Praxisbeispiel Femme de Vals	55
2.1	Ausgangslage	55
2.2	Interessenermittlung	57
2.3	Abwägung	58
2.4	Ethische Beurteilung	60
V	Konklusion	62
VI	Literaturverzeichnis	65
VII	Gesetze und Inventare	69

AUS DEM PRÜFUNGSUTACHTEN

Die Untersuchung ist hochinteressant, aussergewöhnlich differenziert, analytisch genau und mit einer bestechenden Übersicht dargestellt. Sie ist ein Lehrstück, wie ethische Analysen für die Klärung praktischer, politischer und rechtlicher Probleme genutzt werden können. Die Untersuchung kann bei der Ausbildung von Raumplanern ebenso eingesetzt werden wie in Studiengängen, in denen ethische Analysen eine Rolle spielen, etwa in der Politik- und Rechtswissenschaft. Die Argumente sind klar und überzeugend, sorgfältig dargelegt und verständlich geschrieben. Die Untersuchung hat einen mustergültigen Charakter und verdient die beste Bewertung.

Prof. Dr. Wilhelm Vossenkuhl

ÜBER DIESES BUCH

Linus Wild hat Stadtplanung und Städtebau studiert und arbeitet beim Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden. Berufsbegleitend absolvierte er zwischen 2016 und 2018 den Masterstudiengang Philosophie, Politik und Wirtschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Das vorliegende Buch bildet die Abschlussarbeit dieses Studiums, welche im Bereich der praktischen sowie politischen Ethik einzuordnen ist. Diesem Fach entsprechend wird vielfach in der ersten Person geschrieben, was für Leserinnen und Leser aus dem Bereich der Planung ungewohnt sein wird.

IV Praxisbeispiele

In den vorangegangenen Teilen II und III habe ich die jeweiligen Theorien zur Konfliktlösung in der Ethik und der Raumplanung dargestellt. Zwar habe ich diese Erläuterungen mit Beispielen ergänzt, dies aber zum Zwecke der Illustration und für ein besseres Verständnis. In diesem Teil werde ich anhand zweier Beispiele aus der Praxis die vorangehenden Theorien erläutern und prüfen, ob der Planungsalltag den verlangten Standards Rechnung trägt.

1 Praxisbeispiel Personalwohnhäuser

1.1 Ausgangslage

In den Jahren 1945/46 wurde für die Angestellten der Psychiatrischen Klinik Graubünden (Klinik Waldhaus) in Chur die Siedlung «Wohnkolonie Waldhaus» errichtet. Die Siedlung umfasst zwölf Einfamilienhäuser, die zwischenzeitlich nicht mehr für die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) benötigt und auch an Dritte, also nicht bei den PDGR Tätige, vermietet werden.¹²¹

Das der Siedlung zugrunde liegende städtebauliche Konzept sah vor, die Siedlung in den damals noch unverbauten, landwirtschaftlich genutzten Hangfuss einzufügen und nicht in Konkurrenz zum Hauptgebäude der Klinik zu treten. Dazu wurde der Aussenraum im Sinne eines «Bongerts», also einer Streuobstwiese, mit vermeintlich zufällig angeordneten Bäumen gestaltet. Die Gebäude selber wurden gemäss den damals neuen Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau errichtet, welche das Einfamilienhaus als die gerechteste Wohnform betrachtete.¹²²

Heute sind die Gebäude mangels Unterhalt in einem schlechten Zustand; zudem sind weder die Grundrisse noch die Infrastruktur zeitgemäss, beispielsweise fehlt es an einer Zentralheizung. Der Kanton Graubünden als Eigentümer der Gebäude beabsichtigte daher, die Gebäude abubrechen und das annähernd zwei Hektar umfassende Areal einer neuen Überbauung zuzuführen. Hierzu wurde eine Überbauungsstudie in Auftrag gegeben, die eine deutlich höhere Ausnützung des Areals mit bis zu 14 Mehrfamilienhäusern vorschlägt.¹²³ An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass es sich hier um einen Südhang handelt, der ganzjährig von der Sonne beschienen wird, was in Chur nicht überall der Fall ist. Auch weist das Quartier eine Sozialstruktur auf, die umgangssprachlich als «besser» bezeichnet wird. Eine neue Überbauung würde also den öffentlichen Haushalt deutlich aufbessern.

¹²¹ Seifert-Uherkovich (2017). 3 ff.

¹²² A.a.O. 13 f.

¹²³ Zindel et al. (2010).

Das *Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung* (ISOS) weist für das Areal das Erhaltungsziel A (für die Gebäude)¹²⁴ bzw. a (für die Gärten) aus.¹²⁵ Das bedeutet, dass aus architekturhistorischer Sicht ein Abbruch der Gebäude oder eine wesentliche Änderung der Gärten unzulässig ist.¹²⁶ Das Inventar für sich ist aber nicht direkt verbindlich, sondern stellt nur ein Fachgutachten dar, welches im Rahmen der Nutzungsplanung umzusetzen ist. Die Planungsbehörde muss dies aber nicht eins zu eins umsetzen, sondern kann aufgrund einer Interessenabwägung davon abweichen.¹²⁷

Im Zuge der weiteren Planung wurde vonseiten der Denkmalschutzbehörde, der Denkmalpflege Graubünden (DPG), ein Gutachten über den kulturhistorischen Wert der Kolonie «Waldhaus» in Auftrag gegeben. Dieses kommt zum Schluss, dass die Siedlung ein typischer Zeitzeuge des sozialen Wohnungsbaus der Nachkriegszeit sei. Das Ideal der Gartenstadt wurde hier in Zeiten des Mangels beispielhaft umgesetzt und ist bis heute unverfälscht erhalten geblieben. Daher besteht aus kulturhistorischer Sicht ein hohes Interesse am Erhalt der Wohnkolonie. Allerdings sagt das Gutachten auch, dass die Gebäude in keiner Weise heutigen Wohnstandards entsprechen. Zudem sei die Bausubstanz aufgrund unterlassener Unterhaltsarbeiten der vergangenen Jahre in einem miserablen Zustand. Aus pragmatischen Überlegungen sei daher auch der Abbruch und Ersatz der Gebäude denkbar, sofern dieser in hoher Qualität und unter Beibehaltung der städtebaulichen Situation erfolgt.¹²⁸

Dieses Gutachten wurde nun als Anlass genommen, eine raumplanerische Interessenabwägung durchzuführen. Da der Kanton als Grundeigentümer auftritt, wurde ein unabhängiges Planungsbüro beauftragt, ein Gutachten bezüglich der Interessenabwägung zu erstellen.

1.2 Gutachten zur Interessenabwägung

Aufgrund des oben dargelegten Interessenskonflikts bestand eine Planungsunsicherheit für die kantonale Liegenschaftsverwaltung, weil nicht klar war, ob der Abbruch tatsächlich zulässig ist. Folglich liess sie eine raumplanerische Interessenabwägung durchführen und beauftragte ein Planungsbüro mit einem entsprechenden Gutachten. Selbiges ermittelte folgende Interessen:

¹²⁴ ISOS Chur (1991). B 0.31 ff.

¹²⁵ ISOS Chur (1991). U-Zo XXXIII.

¹²⁶ Bundesamt für Kultur (2011). 4.

¹²⁷ Leimbacher (2012). 19.

¹²⁸ Seifert-Uherkovich (2017). 20 f.

1.2.1 Interessenermittlung

Dem Ziel der haushälterischen Bodennutzung und, daraus abgeleitet, dem Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen würde mit einer neuen Überbauung Folge geleistet. Darüber hinaus müsse Chur als ein bedeutender Wirtschaftsstandort über ein attraktives Wohn- und Arbeitsangebot verfügen. Sonst wäre die Stadt langfristig nicht wettbewerbsfähig. Aus dem kantonalen Richtplan gehe zudem hervor, dass das betreffende Areal ein Mobilisierungspotenzial¹²⁹ darstellt. Des Weiteren wurde im Zuge der Gesamtrevision der Stadtplanung Chur im Jahr 2006 vom Stimmvolk eine vollständige Umzonung der Wohnkolonie von der «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen» in die «Wohnzone 2» beschlossen. Dies zeige den Willen der Stimmbevölkerung, dass das Areal als Wohnraum genutzt werden solle. Die im gleichen Zuge beschlossene Quartierplanpflicht¹³⁰ zeitigte zudem, so das Gutachten, dass die Stimmbürgerinnen und -bürger eine hohe gestalterische Qualität verlangen.¹³¹

Die Altstadt von Chur sowie die historischen Quartiere ausserhalb der Altstadt sind laut ISOS Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Allerdings wurde das ISOS für die Stadt Chur nie abgeschlossen und daher auch nicht in Kraft gesetzt. Demnach sind die Siedlung sowie deren Umgebung als bedeutendes kulturhistorisches Zeugnis integral zu erhalten. Bezug nehmend auf das Gutachten der Denkmalpflege stellt das raumplanerische Gutachten fest, dass die Gebäude nicht mehr zeitgemäss seien und daher der Ersatz möglich sei. Mit einem Architekturwettbewerb sei die nötige Qualität sicherzustellen – in der Auslobung sei explizit der Erhalt der Siedlung als Möglichkeit zu nennen. Zudem stellt das Gutachten fest, dass für die Siedlung Waldhaus keine Schutzbestimmungen in der Stadtplanung vorgeschrieben wurden.¹³²

1.2.2 Interessenabwägung

Das Gutachten stellt fest, dass im architekturhistorischen Gutachten empfohlen wird, die Gebäude als «erhaltenswert»¹³³ zu qualifizieren. Mit diesem Rechtsbegriff wird der Abbruch und Ersatz unter strengen Auflagen zur Gestaltung ermöglicht. Damit würde den Forderungen von Bund und Kanton zu verdichtetem Bauen gerecht. Um den Anforderungen des ISOS gerecht zu werden, müsse ein Wettbewerb durchgeführt und ein Quartierplan erlassen werden.

¹²⁹ Der Begriff Bauzonemobilisierung ist m.E. unglücklich gewählt, versteht man doch unter Mobilisierung, dass etwas bewegt resp. beweglich gemacht wird. Hier ist aber gemeint, dass die Fläche einer zonengemässen Bestimmung zugeführt wird – bei Bauzonen also überbaut werden.

¹³⁰ Mit dem Quartierplan kann die Gemeinde die baurechtlichen Bestimmungen der Nutzungsplanung konkretisieren. Dieser wird nicht vom Stimmvolk beschlossen, sondern vom Gemeindevorstand. In Chur ist dies der Stadtrat, welcher nicht mit dem Stadtparlament, dem Gemeinderat, verwechselt werden darf. Der Stadtrat besteht in Chur aus drei direkt gewählten Stadträten, die vergleichbar mit Bürgermeistern in Deutschland sind; der Stadtpräsident als Primus inter pares kann mit der Rolle des Oberbürgermeisters verglichen werden. Der Stadtrat muss Beschlüsse in corpore fassen; der Stadtpräsident hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Stadträten.

¹³¹ Bischofberger (2017). 4.

¹³² A.a.O. 5 f.

¹³³ Art. 76 BauG.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass in diesem Falle kein Zielkonflikt vorliege; es müssten lediglich bei der weiteren Planung unterschiedliche Interessen beachtet werden, namentlich die Sicherung der architektonischen und städtebaulichen Qualität mittels Wettbewerb und deren rechtsverbindlicher Umsetzung in einem detaillierten Quartierplan.

1.3 Beurteilung des Abwägungsprozesses

Meines Erachtens ist der hier dargestellte Abwägungsprozess als mangelhaft zu bezeichnen. Die betroffenen Interessen wurden nicht vollständig ermittelt, stattdessen ging man direkt auf den offensichtlichen Konflikt zwischen Innenentwicklung und Denkmalschutz ein. So blieben die Interessen der heutigen Bewohner unberücksichtigt. Es ist unklar, ob diese einem Abbruch ihrer heutigen Wohnungen zustimmen oder nicht. Dies scheint prima facie auch unerheblich, handelt es sich hier nur um Mieter, nicht aber um Eigentümer. Erweitert man allerdings den Fokus, kommt hier eine weitere Komponente ins Spiel, nämlich der Erhalt erschwinglichen Wohnraumes. Da Chur ein überdurchschnittliches Mietniveau aufweist,¹³⁴ ist kostengünstiger Wohnraum nicht einfach zu finden; an attraktiven Sonnenlagen, wie an der Siedlung «Waldhaus», sind diese quasi inexistent. Mit der geplanten Überbauung wird der Segregation Vorschub geleistet. Damit verstösst die Planung zu einem gewissen Grad gegen die Integrationsmaxime, wird doch unser Wertgefüge als demokratischer, sozialer Staat unterminiert. Zugleich verstösst der Mangel an erschwinglichem Wohnraum gegen die Normenmaxime. Schliesslich gibt es einen normativen Anspruch auf zeitgemässen Wohnraum. Das Problem wäre nicht vorhanden, würde Chur über ausreichend bezahlbaren Wohnraum verfügen. Dabei ist nicht der Mangel an Wohnraum die Ursache; Chur weist eine überdurchschnittliche Wohnbautätigkeit im Vergleich zum Bevölkerungswachstum auf.¹³⁵

Des Weiteren wurde hier bereits ein Fehler im Zuge des architekturhistorischen Gutachtens gemacht. Ziel eines solchen Gutachtens ist es, eine fachspezifische Beurteilung des Bestandes vorzunehmen. Liest man das Gutachten, wird deutlich, dass die Wohnsiedlung «Waldhaus» einen ausserordentlichen Zeitzeugen darstellt, nicht nur architekturhistorisch und städtebaulich, sondern auch soziohistorisch. Entsprechend erwartet man am Ende die Forderung nach einer integralen Unterschutzstellung, wie dies auch im ISOS postuliert wird. Das Gutachten ignoriert aber aus «pragmatischen Überlegungen»¹³⁶ die eigenen Argumente und verlangt nur, dass der Ersatz mit hoher Qualität zu erfolgen hat. Dabei greift es der eigentlichen Interessenabwägung voraus.

¹³⁴ Wüest & Partner (2018). 13.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Seifert-Uherkovich (2017). 21.

Dieser Fehler hätte, so meine ich, im Rahmen des zweiten, des raumplanerischen Gutachtens aufgefangen werden können, indem man die *pragmatischen Überlegungen* ausser Acht gelassen und lediglich die fachlichen Ausführungen zu Rate gezogen hätte. Dies erfolgte aber nicht, weshalb das Gutachten auch keinen Zielkonflikt erkennt – obwohl hier ein Prinzipienkonflikt vorliegt. Auch überzeugt meines Erachtens der Verweis auf die Umzonung des Areals in die Wohnzone bei der Revision der Stadtplanung 2006 nicht. Ich bin der Meinung, dass aus diesem Planungsakt keine Legitimation für den Abbruch abgeleitet werden kann. Schliesslich stand damals der Abbruch nicht zur Diskussion und mit der Umzonung wurde lediglich die Planung der faktisch bereits erfolgten Nutzungsänderung von Personalwohnungen hin zu Privatwohnungen angepasst. Auch wurde im damaligen Planungs- und Mitwirkungsbericht¹³⁷ vom Dezember 2006 nicht dargelegt, dass die Umzonung zum Zwecke des Abbruchs und Ersatzes geschieht – das Areal wurde nämlich nicht explizit erwähnt.¹³⁸

Der eigentliche Abwägungsfehler beginnt meines Erachtens aber bereits im Zuge der Stadtplanungsrevision 2006, welche die Vorgaben des ISOS hätte umsetzen müssen. Damals wäre eine bewusste Auseinandersetzung mit den Anliegen des Denkmalschutzes und den anderen relevanten Interessen, sprich die Entwicklung des Areals mit neuen Gebäuden und höheren Dichten, möglich und nötig gewesen. Diese hätte transparent im Planungsbericht dargelegt werden müssen, um so den Stimmberechtigten eine ausgewogene und begründete Entscheidung zu ermöglichen. Dieser Planungsfehler sollte nun, zehn Jahre später, durch Gutachten geheilt werden. Das Beispiel zeigt, dass der Abwägungsprozess weder ethischen noch fachlichen Anforderungen Genüge getan hat. Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Siedlung kann eine Abwägung meiner Meinung nach nicht auf Stufe des Baubewilligungsverfahrens erfolgen, sondern hätte durch den Souverän behandelt werden müssen.

2 Praxisbeispiel Femme de Vals

2.1 Ausgangslage

Das rund 1000 Einwohner zählende Bergdorf Vals befindet sich auf ca. 1250 m über dem Meer in einem Seitental der Surselva. Abseits der touristischen Zentren gelegen, verfügt es über ein kleines Skigebiet und über eine Therme. Die Felsentherme ist international bekannt, da sie von Pritzker-Preisträger Peter Zumthor entworfen und gebaut wurde. Neben dem Tourismus finden die Einheimischen ihr Auskommen bei der Valser Mineral-

¹³⁷ Der Planungs- und Mitwirkungsbericht ist nach Art. 47 RVP zwingender Teil jeder Planungsrevision (s. auch Teil III Kap. 4.4.1).

¹³⁸ Stadt Chur (2006).

V Konklusion

In den vorangehenden Ausführungen habe ich dargelegt, dass die Raumplanung, trotz ihrer technischen Herkunft, im Kern angewandte Ethik ist. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die in der Raumplanung behandelten Interessen normative Ansprüche darstellen. Da normative Ansprüche auch ethische Prinzipien sind, können die Interessen also mit Prinzipien gleichgesetzt werden.

Es konnte aufgezeigt werden, dass die raumplanerische Abwägung in der Theorie den ethischen Standards für die Handhabung unechter Lösungen genügen. Indes muss ich feststellen, dass vielfach die Theorie nicht hinreichend in die Praxis umgesetzt wird. Zwar mag es häufig vertretbar sein, wenn die Gewichtung der Interessen und die eigentliche Abwägung in einem Schritt abgehandelt werden; dies vor allem bei alltäglichen Vorlagen, wie z.B. einer Stallerweiterung im Baubewilligungsverfahren. Einen erheblichen Mangel stellt aber der Verzicht einer transparenten Begründung dar. Dies ist gerade auf Stufe der Nutzungsplanung von grosser Bedeutung. Die Raumplanung weist aufgrund ihrer unzähligen Verflechtungen mit anderen Lebens- und Fachbereichen eine hohe Komplexität auf. Die Folgenabschätzung ist gerade für Laien, aber auch für Fachleute nur schwer möglich. Wenn nun der Stimmbürger bzw. die Stimmbürgerin über eine Vorlage und die von der Verwaltung vorgeschlagenen Abwägung befinden muss, ist eine transparente Begründung seitens der Verfasser unabdingbar.

Als Reaktion auf die in der Vergangenheit unterlassene ordentliche Abwägungspraxis wurden diverse Initiativen und Bundesgesetze lanciert, die eine Abwägung auf Stufe der Nutzungsplanung oder Baubewilligungsverfahren weitestgehend einschränken oder gar vollständig untersagen. Dieses Vorgehen mag verständlich sein, ist aber meines Erachtens ebenso unethisch, verletzt es doch die Integrationsmaxime.

Des Weiteren konnte ich feststellen, dass eine Abwägung durch Fachpersonen dann ethisch vertretbar ist, wenn sie entlang der gesetzlichen Normen erfolgt und damit demokratisch legitimiert ist. Dies ist vor allem auf Stufe des Baubewilligungsverfahrens der Fall. Allerdings ist hier der Rahmen des Zulässigen durch Bundes- und Kantonsgesetze sowie die kommunale Nutzungsplanung eng gefasst. Ungleich bedeutender ist aber die Abwägung bei Verfahren ausserhalb der Bauzonen, da in den Nichtbauzonen jedes Bauge-such per se einen Konflikt mit dem Trennungsprinzip hervorruft. Eine echte Lösung kann dort nur dann erreicht werden, wenn das Gesuch zurückgezogen wird. Demnach muss hier die Abwägung mit grösster Sorgfalt erfolgen. Eine Verlagerung der Abwägungskompetenz hin zum Souverän erachte ich aber als nicht zielführend. Zum einen wurden die Ausnahmetatbestände

ebenfalls durch den Souverän in der Bundesgesetzgebung klar beschrieben; zum anderen hat die gewählte Baukommission ebenfalls ein Vetorecht.

Führen Fachleute die Abwägung durch oder bereiten diese zu Händen der Stimmberechtigten oder der Regierung vor, stellt das Verständnis der Herkunft von Prinzipien und das Wissen über deren unterschiedliche Reichweite eine bedeutende Hilfe dar. Entsprechend sollte der Ethik in der Ausbildung, aber auch im Arbeitsalltag der Raumplaner eine deutlich grössere Beachtung geschenkt werden. Ich meine, dass dies die Qualität der Abwägungen verbessern und den diesbezüglichen Missständen der vergangenen Jahrzehnte entgegenwirken könnte. Damit könnte auch der von vielen Planern beklagte Verlust des Abwägungsspielraums rückgängig gemacht werden. Ausgewogenere und transparent begründete Entscheide würden zu einem Vertrauensgewinn führen und unsachgemässen Abwägungsverboten entgegenarbeiten.

Ebenso bietet die Maximenmethode eine grosse Hilfestellung. Gerade bei schwierigen Abwägungen zu komplexen Beschlussvorlagen besteht die Gefahr, dass man sich in den Details verliert und so im Ergebnis zu Entscheidungen mit ungewollten Wirkungen gelangt. Die Maximenmethode zielt zwar auf den Gesetzgeber ab, doch meine ich, dass sie auch den Raumplanern (und die auf Planung spezialisierten Juristen) dienlich ist, wenn sie eine Vorlage erarbeiten oder beurteilen. Insgesamt kann sie hier helfen, das eigentliche Ziel der Raumplanung nicht aus den Augen zu verlieren: die raumrelevanten Güter mit Gemeinwohlcharakter so zu verteilen, dass wir, die Gesellschaft, ein gutes Leben führen können.

«Die Interessenabwägung ist die wohl zentralste Methode der Raumplanung. In seiner wissenschaftlichen Arbeit erweitert Linus Wild die Interessenabwägung um die Dimensionen der Ethik, der hierarchisierbaren Prinzipien sowie der Konfliktarten und ermöglicht eine bereichernde Sichtweise auf die Raumplanung. Diese anspruchsvolle Betrachtung wird laufend mit konkreten Beispielen erläutert.

Im Praxisteil wird die Theorie anhand von zwei Fallbeispielen diskutiert. Dabei geht es um Ersatzbauten für Personenhäuser aus den 1940er-Jahren in einer mittelgrossen Schweizer Stadt und um einen gross dimensionierten Hotelneubau in einem Schweizer Bergdorf.

«Prinzipienkonflikte in der Schweizer Raumplanung» eröffnet eine übergeordnete Sichtweise auf die Interessenabwägung. Die Publikation ist auch ein Fingerzeig für die vermehrte Beachtung der ethischen Dimension in der Raumplanungsausbildung und im Raumplanungsalltag. Sie ist aber auch ein Plädoyer für differenziertere Regulierungen im nominalen und funktionalen Raumplanungsrecht.»

Richard Atzmüller, Kantonsplaner Graubünden

ISBN 978-3-7281-4013-5